

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 493. Sitzung

Bonn, Freitag, den 21. November 1980

#### Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . . 413 A</p> <p><b>Zur Tagesordnung</b> . . . . . 413 B</p> <p><b>1. Ansprache des Präsidenten</b></p> <p style="padding-left: 2em;">Präsident Zeyer . . . . . 413 B</p> <p style="padding-left: 2em;">Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 416 B</p> <p><b>2. a) Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)</b></p> <p style="padding-left: 2em;"><b>b) Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53a des Grundgesetzes</b></p> <p style="padding-left: 2em;"><b>c) Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes</b> . . . . . 416 D</p> <p style="padding-left: 2em;">Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG . . . . . 416 D</p> <p style="padding-left: 2em;">Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 53a Abs. 1 Satz 4 GG . . . . . 416 D</p> <p style="padding-left: 2em;">Beschluß zu c): Zustimmung gemäß Art. 115d Abs. 2 Satz 4 GG . . . . . 416 D</p> | <p><b>3. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 432/80)</b></p> <p style="padding-left: 2em;"><b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 540/80)</b></p> <p style="padding-left: 2em;">Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse . 413 B</p> <p><b>4. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 530/80)</b> 416 D</p> <p style="padding-left: 2em;">Brückner (Bremen) . . . . . 417 A</p> <p style="padding-left: 2em;">Beschluß: Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 417 C</p> <p><b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haftpflichtgesetzes — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 507/80)</b> . . . . . 417 C</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 417 C</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . . . 418 C</p> |
|---|--|

- Beschluß: Einbringung des Gesetz-  
entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG  
beim Deutschen Bundestag . . . . 419 A
6. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung  
des Gesetzes zur Bekämpfung der  
Schwarzarbeit** — Antrag des Landes  
Hessen — (Drucksache 539/80) . . . 419 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-  
entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG  
beim Deutschen Bundestag . . . . 419 B
7. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung  
des Bürgerlichen Gesetzbuches** —  
Antrag des Landes Hessen — (Druck-  
sache 573/80) . . . . . 419 B
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-  
entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG  
beim Deutschen Bundestag — Be-  
stellung von Minister Dr. Günther  
(Hessen) als Beauftragten des Bun-  
desrates für die Vertretung des Ge-  
setzentwurfs im Bundestag gemäß  
§ 33 der Geschäftsordnung . . . . 419 B
8. Entwurf eines **Sozialgesetzbuchs  
(SGB)** — Zusammenarbeit der Lei-  
stungsträger und ihre Beziehungen zu  
Dritten — (Drucksache 526/80) . . . 419 C
- Frau Fuchs, Parl. Staatssekretär  
beim Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung . . . . . 424\* A
- Beschluß: Stellungnahme gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 419 D
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung  
von Regelungen über den Versor-  
gungsausgleich** (Drucksache 527/80) 420 A
- Dr. Vorndran (Bayern), Berichter-  
statter . . . . . 420 A
- Dr. Vogel, Bundesminister der Ju-  
stiz . . . . . 424\* D
- Beschluß: Stellungnahme gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 421 B
10. Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll  
vom 24. Oktober 1979 zu dem **Abkom-  
men** vom 18. Dezember 1972 zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und  
der Volksrepublik Polen zur **Vermeidung  
der Doppelbesteuerung** auf dem  
Gebiet der Steuern vom Einkommen  
und vom Vermögen (Drucksache  
528/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Keine Einwendungen ge-  
mäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 426\* B
11. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Über-  
einkommen** vom 4. August 1963 zur  
**Errichtung der Afrikanischen Ent-  
wicklungsbank** (Drucksache 521/80) 421 C
- Beschluß: Keine Einwendungen ge-  
mäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 426\* B
12. Kommission der Europäischen Ge-  
meinschaften:  
Geänderter Vorschlag einer Richtlinie  
des Rates zur Angleichung der **Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften** der  
Mitgliedstaaten über die **Haftung für  
fehlerhafte Produkte** (Drucksache  
520/79) . . . . . 421 C
- Dr. Erkel, Staatssekretär des Bun-  
desministeriums der Justiz . . . 428\* D
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 421 D
13. Kommission der Europäischen Ge-  
meinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates  
zur Angleichung der **Rechtsvorschriften**  
der Mitgliedstaaten über **Aromen  
zur Verwendung in Lebensmitteln**  
und über Ausgangsstoffe für ihre Her-  
stellung (Drucksache 384/80) . . . . 422 A
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 422 A
14. Kommission der Europäischen Ge-  
meinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates  
zur Angleichung der **Rechtsvorschriften**  
der Mitgliedstaaten über die **Sicher-  
heit von Spielzeug** (Drucksache  
443/80) . . . . . 422 A
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 422 B
15. Kommission der Europäischen Ge-  
meinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates  
über die harmonisierte **Anwendung  
des Internationalen Übereinkom-  
mens über sichere Container (CSC)** in  
der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft (Drucksache 468/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 426\* B

16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Änderung einer Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 469/80) . . . . 421 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 426\* B
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der **Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen** (Drucksache 414/80) . . . . . 422 B  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 422 C
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Durchsetzung von **internationalen Normen für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung von Meeresverschmutzung** in bezug auf den Schiffsverkehr in den Häfen der Gemeinschaft (Drucksache 445/80) . 421 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 426\* B
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die **Beihilfen für den Schiffbau** (Drucksache 522/80) . . 422 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 422 C
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der **Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer** (Drucksache 431/80) . . . . 422 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 422 D

21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung der Grundnormen für den **Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Einzelpersonen der Bevölkerung gegen die Gefahren der Mikrowellen** (Drucksache 437/80) . 422 D  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 422 D
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer **Beihilfe des Europäischen Sozialfonds zur Sicherung des Einkommens der Arbeitnehmer im Schiffbau** (Drucksache 480/80) . . . . . 422 D  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 423 A
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die **Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter** (Drucksache 454/80) . 421 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 426\* B
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer **Verordnung** des Rates betreffend **Beschränkungen der Investitionsbeihilfen** — in der Milchproduktion — in der Schweineproduktion (Drucksache 486/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 426\* B
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 467/80) . . . . 421 C  
 Beschluß: Stellungnahme . . . . 426\* B
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie

- 70/357/EWG zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für **Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 458/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 426\* B
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** (Drucksache 505/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 426\* B
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag für eine **Verordnung (EWG)** des Rates zur Verteilung der für die **Gemeinschaft verfügbaren Gesamtfangmöglichkeiten von Fischbeständen** oder Fischbestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1980 (Drucksache 459/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 426\* B
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates  
— über eine **Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei** und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmungen  
— über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und zum **Ausbau des Fischereisektors** sowie zur Entwicklung des Aquakultursektors  
— über die Koordinierung und Förderung der **Forschung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft** (Drucksache 479/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Stellungnahme . . . . . 426\* B
30. Vierte **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse** (Drucksache 488/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
31. **Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)** (Drucksache 482/80) . . . . . 423 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung . . . . . 423 A
32. **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1981 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1981)** (Drucksache 493/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
33. **Verordnung über das Außerkrafttreten der ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten** (Drucksache 519/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
34. **Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 und der Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 510/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
35. **Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1981** (Drucksache 536/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
36. **Kleinbetragsverordnung (KBV)** (Drucksache 473/80) . . . . . 423 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . . 423 B
37. **Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz** (Drucksache 529/80) . . . . . 421 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C

38. Achte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**8. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG** — 8. Uh-AnpV) (Drucksache 498/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
39. Siebte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 524/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 426\* B
40. Verordnung zur **Befreiung der Inhaber türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis** (Drucksache 546/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
41. Erste Verordnung zur **Änderung der Approbationsordnung für Tierärzte** (Drucksache 244/80, zu Drucksache 244/80) . . . . . 423 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 423 C
42. Siebente Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 520/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
43. Verordnung über die **Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber** im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 (Gräb-PauschSV 1979/80) (Drucksache 497/80) 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
44. Zwölfte Verordnung zur **Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 541/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
45. Verordnung zur **Durchführung der Schiffsregisterordnung** (SchRegDV) (Drucksache 485/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
46. Verordnung zur Einführung eines **Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe** (Drucksache 531/80) . . . . . 423 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 423 D
47. Verordnung zur **Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs** (BinSchSiV) (Drucksache 304/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 426\* B
48. Zweite Verordnung zur **Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 490/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
49. Verordnung zur **Änderung des Fahrlehrerrechts** (Drucksache 317/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 426\* B
50. Dritte Verordnung zur **Änderung der Wohngeldverordnung** (WoGV) (Drucksache 534/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
51. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (WoGVwV) (Drucksache 535/80) . . . . . 421 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG . . . . . 427\* C
52. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift über die Ausübung der Luftaufsicht auf Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle**

der Bundesanstalt für Flugsicherung (VwV Luftaufsicht) (Drucksache 147/75, Drucksache 571/80)	fung eines Nachfolgers (Drucksache 315/ 80) . . . . .	421 C
Mitteilung: Absetzung von der Tages- ordnung . . . . .	Beschluß: Zustimmung zu den Vor- schlägen in Drucksache 315/1/80 . . . . .	413 B 428* B
53. Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 509/80, Drucksache 549/80) . . . . .	55. Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Forschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Braunschweig- Völkenrode (Drucksache 489/80) . . . . .	421 C 421 C
Schmidhuber (Bayern) . . . . .	Beschluß: Zustimmung zu den Vor- schlägen in Drucksache 489/1/80 . . . . .	428* C 428* B
Beschluß: Minister Prof. Dr. Reimut Jo- chimsen (Nordrhein-Westfalen) und Minister Hermann Schnipkoweit (Nie- dersachen) werden erneut bestellt . . . . .	56. Verfahren vor dem Bundesverfas- sungsgericht (Drucksache 558/80) . . . . .	428* B 421 C
54. Zustimmung zur Zurücknahme der Beru- fung eines Mitglieds der forstwirt- schaftlichen Abteilung des Bewer- tungsbeirates beim Bundesminister der Finanzen sowie Vorschlag für die Beru-	Beschluß: Von einer Äußerung wird ab- gesehen . . . . .	428* C
	Nächste Sitzung . . . . .	423 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Zeyer, Ministerpräsident des Saarlandes

## Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

## Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister

## Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

## Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegenheiten

Meyer, Senator für Justiz

## Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Brückner, Senator für Gesundheit und Umweltschutz

## Hamburg:

Klose, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Frau Leithäuser, Senatorin, Justizbehörde

## Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Günther, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Schnipkoweit, Sozialminister

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Schnoor, Innenminister

Frau Donnepp, Justizminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Bäumer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Wagner, Minister der Justiz

## Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz

Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler

Frau Fuchs, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz



(A)

(C)

## 493. Sitzung

Bonn, den 21. November 1980

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Zeyer:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 493. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Am 28. Oktober 1980 ist Herr Minister Walther Leisler Kiep aus der **Niedersächsischen Landesregierung** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Wir danken Herrn Kiep für seine wertvolle Mitarbeit im Bundesrat, besonders im Finanzausschuß, und wünschen ihm für seine weitere politische Arbeit im Deutschen Bundestag alles Gute.

(B) Ich wende mich nun der Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 56 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Punkt 3 — **Gesetzesentwürfe zur Beschleunigung des Asylverfahrens** — von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und an die Ausschüsse zurückzuverweisen. Die Vorlagen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 19. Dezember 1980 gesetzt. Außerdem ist vereinbart, Punkt 52 — **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausübung der Luftaufsicht** — von der Tagesordnung abzusetzen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur **Tagesordnung**? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **festgestellt**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Ansprache des Präsidenten.**

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich Ihnen zunächst für die Wahl zum Präsidenten des Bundesrates sehr herzlich danken. Besonders zu danken habe ich meinem verehrten Vorgänger im Amt des Bundesratspräsidenten, dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Klose, für dessen sachliche Amtsführung — auch in den schweren Monaten des Bundestagswahlkampfes. In meinen Dank schließe ich die anderen Mitglieder des vormaligen Präsidiums sowie den Direktor des Bundesrates und dessen Mitarbeiter ein. Ich bin sicher, verehrter Herr Erster Bürgermeister, daß wir im Präsidium des Bundesrates gut zusammenarbeiten werden.

In die Amtszeit des Kollegen Klose fiel ein Vorgang, der die Bedeutung des Bundesrates eindrucksvoll unterstrich. Ich meine den **Besuch der Präsidentin des Europäischen Parlaments** in der 484. Sitzung des Bundesrates am 21. März 1980. Frau Präsidentin Veil hat damals ausgeführt — ich darf zitieren —:

Der Bundesrat ist entscheidend beteiligt an der Aufrechterhaltung der regionalen und kulturellen Eigenständigkeit der Länder. Die Demokratie in Ihrem Lande wird dadurch bereichert, erhält sie doch einen zusätzlichen Faktor der Stabilität und der Ausstrahlung. Sicherlich haben nationale Traditionen dazu geführt, daß diese Anliegen in einem Parlament vertreten werden.

(D)

Diese überaus positive Wertung unseres föderalistischen Staatswesens und der Rolle des Bundesrates durch eine so berufene Stimme des Auslandes verdient um so mehr Beachtung, als im Inland immer wieder Kritik an dem in langer Tradition gewachsenen **föderativen System** geübt wird. Manche Kritiker sagen, durch die Aufteilung der Kompetenzen auf Bund und Länder sei unser Staat nicht mehr in der Lage, wichtige Probleme zu lösen. Andere meinen, es gebe zu große Reibungsverluste. Dritte wiederum führen an, das System sei zu kostspielig. Diesen kritischen Betrachtungen unserer staatlichen Organisation und unseres staatlichen Lebens halte ich das Beispiel vieler europäischer, bislang zentralistisch regierter Nachbarländer entgegen, die ihre Probleme gerade dadurch zu lösen suchen, daß sie sich zum Föderalismus hinwenden. Ich darf an die Vorgänge in Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien erinnern. Ich weise auch auf die Bemühungen der Bundesländer in unserem Nachbarland Österreich hin, die nach mehr Eigenständigkeit, mehr Mitsprache und mehr Selbständigkeit streben.

In der Geschichte des Landes, das zu vertreten ich die Ehre habe, sehe ich einen weiteren Beleg für die Vorzüge des Bundesstaates. Lassen Sie mich dies bitte mit wenigen Worten verdeutlichen. Losgetrennt vom übrigen deutschen Staatsverband, eingegliedert in das französische Wirtschaftssystem, konnte die Bevölkerung unseres Landes nach dem letzten Krieg erst im Jahre 1955, also vor 25 Jahren,

Präsident Zeyer

- (A) in einer freien Volksabstimmung über ihr politisches Schicksal entscheiden. Mit ihrem „Nein“ zu dem ein Jahr zuvor zwischen Frankreich und Deutschland ausgehandelten **Saarstatut** sprachen sich die Menschen meiner Heimat damals für eine Vereinigung mit der Bundesrepublik Deutschland aus, ohne der Aussöhnung mit Frankreich und der europäischen Einigung eine Absage erteilen zu wollen. Die **Rückkehr des Saarlandes in den deutschen Staatsverband** war damit vorgezeichnet. Nicht zuletzt dank der großmütigen Haltung Frankreichs, das keinen Augenblick zögerte, die Selbstbestimmung der Saarländer zu respektieren, ließ sie sich alsbald verwirklichen. Ohne nachhaltige wirtschaftliche und politische Erschütterungen war sie aber nur dadurch zu vollziehen, daß das Saarland nach seinem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland als eigenes Bundesland fortbestehen konnte. Der föderalistische Rahmen war eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Wiedervereinigung im Westen unseres Vaterlandes.

Dieser Erfahrung der Vorzüge unseres föderativen Systems darf ich noch einen Aspekt hinzufügen. Bundesstaatliche Ordnung bedeutet die **Verteilung der Macht auf Bund und Länder**. Jede Verschiebung zugunsten oder zu Lasten des Bundes oder der Länder bedeutet zugleich eine Verschiebung des bestehenden Gleichgewichts. Denn auch die **Bundesstaatlichkeit** unseres Staates ist ein **Element der Gewaltenteilung**, das um so wichtiger ist, als wir keine von der Legislative schlechthin getrennte

(B) Exekutive haben. Dies zeigt sich am eindrucksvollsten in den parlamentarischen Debatten. Sie sind längst keine Auseinandersetzung mehr zwischen Regierung und Parlament; vielmehr erschöpfen sie sich heute in Debatten zwischen Regierung und Regierungsfractionen auf der einen Seite und der Opposition auf der anderen Seite. Der traditionelle **Dualismus zwischen Parlament und Regierung** ist im Bundestag durch den **Gegensatz zwischen Opposition und Regierung** ersetzt worden. Die Opposition im Bundestag vermag indes wegen ihrer institutionellen Schwäche allein nicht die freiheitsichernde Funktion zu übernehmen, die früher dem Parlament in seiner Gesamtheit gegenüber einer von ihm unabhängigen Exekutive zukam. Diese Lücke wird heute zuvörderst von dem in Art. 20 und 28 GG festgelegten Strukturprinzip der Bundesstaatlichkeit ausgefüllt. Bundesstaatlichkeit ist eben nicht nur eine Gebietsaufgliederung, sie ist zugleich eine **Machtaufgliederung**.

Als solche ist die **föderative Ordnung** eng verknüpft mit der **demokratischen rechts- und sozialstaatlichen Ordnung**. Gerade in dieser Aufgabe einer Ergänzung und Verstärkung der Elemente der Demokratie und des Rechtsstaates wird heute ein wesentlicher Legitimitätsgrund des föderativen Staatsaufbaus erblickt. So verwundert es nicht, wenn man in der Schweiz, einem Staat mit großer demokratischer Tradition, Demokratie überhaupt nur föderativ verwirklicht zu sehen vermag. Dem föderativen Staatsaufbau liegt daher in der heutigen Situation weniger ein staatsorganisatorischer als ein freiheitsschützender Gedanke zugrunde. Als Ele-

ment der Gewaltenteilung garantiert der Bundesstaat Freiheit, Pluralität und doppelte Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Er gewährt größere Durchschaubarkeit des staatlichen Handelns und schützt vor einem Übermaß an Machtkonzentration. (C)

Als **Element der Gewaltengliederung**, und zwar der vertikalen durch die Existenz von Entscheidungszentren in Bund und Ländern und der horizontalen durch den Bundesrat als dem Mitwirkungsorgan der Länder bei der Willensbildung des Bundes, eröffnet die Bundesstaatlichkeit Möglichkeiten des Miteinanders, Nebeneinanders und Gegeneinanders unterschiedlicher politischer Kräfte.

Ich hoffe sehr, daß derartige Überlegungen in das Bewußtsein unserer Bürger dringen und das Verständnis dafür stärken und wecken, daß manche Entscheidung des Bundesrates so und nicht anders gefallen ist und auch in Zukunft so und nicht anders fallen kann.

Wir beobachten einen zunehmenden Hang zur umfassenden Reglementierung aller Lebensbereiche durch Gesetze und sonstige Vorschriften. Diese Entwicklung verleiht der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz auf Bund und Länder besonderes Gewicht und verschärft die Problematik, die sich aus dem **Kompetenzzuwachs des Bundes zu Lasten der Länder** ergibt. Weiter denn je sind wir von einer Verfassungswirklichkeit entfernt, die der Wortlaut des Art. 70 GG vermuten läßt. Wenn es in dieser seit Inkrafttreten unserer Verfassung unveränderten Bestimmung heißt, daß die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, so war es schon 1949 verfehlt anzunehmen, die Fülle der Entscheidungsbefugnisse liege bei den Ländern; denn schon damals hatte das Grundgesetz in erheblichem Umfang andere Regelungen geschaffen oder zugelassen. Gleichwohl konnte man zu jener Zeit noch wenigstens vom Ansatz her das Verhältnis der **Gesetzgebungszuständigkeit der Länder** zu der des Bundes als ausgewogen betrachten. Seitdem hat sich das Verhältnis jedoch fortwährend zum Nachteil der Länder verschoben. Bei den 34 Änderungen, die das Grundgesetz seit 1949 erfahren hat, wurden in keinem einzigen Fall Zuständigkeiten vom Bund auf die Länder verlagert, wohl aber eine Fülle von Kompetenzen dem Bund übertragen. Hinzu kommt, daß der Bund die ihm eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeiten in der Regel voll ausgeschöpft hat. Berücksichtigt man dazu noch das Geflecht von Verträgen und Vereinbarungen, das sich auch hinter dem Wort von der **„Bund-Länder-Kooperation“** verbirgt, dann wird das abnehmende Vermögen der Bundesländer, selbständig zu handeln, vollends deutlich. Es nimmt daher nicht wunder, daß heute vielfach von **„ausgetrockneten Länderparlamenten“** die Rede ist. (D)

Beim Feststellen dieses Befundes können wir freilich nicht übersehen, daß die Länder an jenem Geflecht von Verträgen mitgewebt haben und daß der Bundesrat den einzelnen Verfassungsänderungen mit der hierfür erforderlichen Mehrheit jeweils zugestimmt hat. Sie tun sich daher schwer, gegen das von ihnen mitverantwortete Ergebnis anzuge-

Präsident Zeyer

- (A) hen. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß die Entscheidungen, zumal die des Bundesrates, sich in einer politischen Bewußtseinslage vollzogen haben, in der ein „Nein“ zu den von anderer Seite angestrebten Regelungen ihn, den Bundesrat, dem massiven Vorwurf ausgesetzt hätte, sich aus sachlich nicht zu rechtfertigenden Gründen der Lösung drängender Probleme zu widersetzen. Unsere Haltung in der Vergangenheit kann uns auch nicht daran hindern, zu erkennen und danach zu handeln, daß die Summe dieser Entscheidungen mittlerweile einen fragwürdigen Zustand herbeigeführt hat.

Im Interesse der föderativen Ordnung, der Stärkung der Eigenständigkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Länder, der Gestaltungsmöglichkeiten der Landesparlamente, der Notwendigkeit sachgerechter und rascher Entscheidungen sowie flexibler Handlungsfähigkeit haben sich die Regierungschefs der Länder im vergangenen Juni dafür ausgesprochen, eine **klare Trennung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern** anzustreben. Dieses Interesse an einer Stärkung der Eigenständigkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Länder trägt jedoch mehr als die Forderung nach einer klaren Aufgabentrennung zwischen Bund und Länder; es ist für das Bund-Länder-Verhältnis schlechthin maßgebend.

- (B) Ich bin sicher, daß das entsprechende Problembewußtsein wächst. Einen Beleg hierfür sehe ich in der Tatsache, daß in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages keine Zuständigkeitsveränderungen zu Lasten der Länder vorgenommen worden sind. Mit einem Verzicht auf weitere Verfassungsänderungen kann es aber nicht sein Bewenden haben. Unser aller Ziel sollte ein Verfassungsinhalt sein, der sich das **Gleichgewicht zwischen Bund und Ländern** angelegen sein läßt und den die Eigenstaatlichkeit der Länder verkörpernden **Landesparlamenten** wieder einen **angemessenen Gestaltungsraum** verschafft. In einer Zeit, in der unsere zentralistisch regierten Nachbarstaaten die Vorzüge einer Dezentralisierung erkennen, sollte eine derartige Forderung nicht ungehört verhallen. Die Vorschläge der Enquete-Kommission liegen auf dem Tisch. Ihre Erörterung sollte zum Wohl unseres Staatsganzen bald beginnen. Als ein Akt des guten Willens gegenüber den Erwartungen der Länder könnte es angesehen werden, wenn sich der Bund bereits jetzt entschließen würde, von seinem **konkurrierenden Gesetzgebungsrecht** nur einen zurückhaltenden Gebrauch zu machen.

Diese an den Bund gerichtete Bitte um eine zurückhaltende Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz bezieht sich in erster Linie auf solche Gesetze, die die Länder mit zusätzlichen Kosten belasten. Die **ausgabenwirksamen Gesetze des Bundes** haben die Länder inzwischen an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangen lassen. Sie verfügen über keinen nennenswerten Handlungsspielraum mehr. Ihre laufenden Haushaltsberatungen liefern ein anschauliches Beispiel hierfür. Wichtige Aufgaben müssen liegenbleiben, schmerzhaft Kürzungen der Mittel der Gemeinden sind unumgänglich. In einer solchen Lage dürfen die Länder erwar-

ten, daß sich der Bund zu derartigen Gesetzen allenfalls dann entschließt, wenn er zu einem entsprechenden finanziellen Ausgleich bereit ist. (C)

Der Wunsch der Länder nach Zurückhaltung des Bundes gilt mehr denn je auch **ausgabenwirksamen Programmen**, bei denen der Bund von einer beträchtlichen Mitfinanzierung, vor allem aber der Übernahme der Folgekosten durch die Länder ausgeht. Die allgemeine Finanzlage wird in dieser Hinsicht ohnehin Grenzen setzen. Für den Fall jedoch, daß der Bund die unabwiesbare Notwendigkeit bejaht, ein solches Programm aufzulegen, ergeht an ihn die dringende Bitte, das Vorhaben nach seinem Inhalt, seiner Zielsetzung und der Art und Weise seiner öffentlichen Bekanntmachung so zu gestalten, daß die Länder nicht faktisch gezwungen werden, auf das eigenverantwortliche Setzen politischer Prioritäten zu verzichten und ihren Haushalt nach Maßgabe der Vorstellungen des Bundes zu belasten. Die strikte Beachtung der am 12. Mai 1978 getroffenen Absprache, wonach sich der Bund bei der Aufstellung neuer Programme frühzeitig mit den Ländern ins Benehmen setzen wird, sollte daher selbstverständlich sein. Mit Bedauern muß in diesem Zusammenhang allerdings festgestellt werden, daß der Abschluß einer „Grundvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104 a Abs. 4 GG“ immer noch aussteht.

Die Forderungen der Länder an die Adresse des Bundes werden nicht erhoben ohne Blick auf das Wohl des Gesamtstaates und nicht ohne die Bereitschaft, beim Lösen der vor uns liegenden schwierigen Probleme mitzuhelfen. Wir sind bereit, unter Berücksichtigung der uns zugewiesenen Aufgaben Entscheidungen des Bundes mitzutragen, wenn sich dieser in seiner finanzpolitischen Verantwortung gezwungen sieht, „strenge Maßstäbe“ anzulegen und kostenwirksame Vorhaben auf das „unabdingbar Notwendige“ zu beschränken. Wir werden es auch nicht an **gesamtstaatlicher Verantwortung** fehlen lassen, wenn es darum gehen wird, die außen- und sicherheitspolitischen Verpflichtungen zu erfüllen. (D)

In der kritischen Frage der **Verteilung des Umsatzsteueraufkommens** ringen wir bei aller Härte, mit der die Auseinandersetzung geführt wird, um ein sachlich vertretbares Ergebnis. Wir haben uns daher trotz mancher Bedenken damit einverstanden erklärt, daß sich eine **Sachverständigenkommission** der grundlegenden Meinungsunterschiede zwischen Bund und Ländern über eine Auslegung des Art. 106 GG annimmt und zu den wichtigsten Elementen dieser Verteilungsregelung Stellung nimmt. Im Vermittlungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 1981 konnte erwartungsgemäß auf Empfehlungen der Kommission noch nicht zurückgegriffen werden; eine Einigung über die Umsatzsteuerverteilung war nicht zu erreichen. Aus diesem Grunde haben sich die Länder zu einer Zahlung von 1 Milliarde DM an den Bund im Jahre 1981 und evtl. auch in den darauffolgenden Jahren einverstanden erklärt.

Diese Vorgänge und diese Aussagen mögen deutlich machen, daß es den Ländern ernst ist mit ihrem Bemühen, ihr Streben nach Eigenständigkeit und

Präsident Zeyer

- (A) Eigenverantwortlichkeit mit den gesamtstaatlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Länder müssen aber darauf bestehen, daß auch der Bund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung nachkommt. Wir bedauern, daß der Bund zur Erfüllung von **Gemeinschaftsaufgaben** zugesagte Mittel den Ländern einfach vorenthält und es diesen überläßt, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie bereits erteilte Bewilligungsbescheide bedient werden sollen. Um des Vertrauens in die Verlässlichkeit staatlicher Zusagen willen richten wir an den Bund die dringende Bitte, seine im Hinblick auf die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben eingegangenen Haushaltsverpflichtungen zu erfüllen.

Ich komme zum Schluß. Die Einsicht in den Wert des Föderalismus läßt uns unsere Anstrengungen unternehmen. In der eingangs erwähnten Rede hat Frau Präsidentin Veil bezogen auf die Parlamente in Europa ausgeführt:

Wir alle, die einen und die anderen, haben unsere Besonderheiten. Weit davon entfernt, ein Handicap zu sein, ist dies eine unvergleichliche Bereicherung der europäischen Demokratie.

Der Schluß von der Bereicherung der europäischen Demokratie auf den Reichtum unseres demokratischen Bundesstaates drängt sich auf. Uns allen ist aufgegeben, diesen Reichtum nicht zu verspielen.

Um das Wort hat Herr Staatsminister Huonker gebeten. Bitte, Herr Staatsminister!

- (B) **Huonker**, Staatsminister beim Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Herrn Bundeskanzlers und der gesamten Bundesregierung übermittle ich Ihnen, Herr Ministerpräsident Zeyer, als dem neugewählten Präsidenten des Bundesrates die besten Wünsche zum Amtsantritt. Dem scheidenden Präsidenten, Herrn Ersten Bürgermeister Klose, möchte ich für seine Amtsführung ganz herzlich danken.

Wie mein Amtsvorgänger in seiner Glückwunschadresse in der Sitzung am 9. November 1979 bereits vorausgesagt und Sie, Herr Bürgermeister Klose, in der Sitzung am 24. Oktober 1980 bestätigt haben, war das abgelaufene Geschäftsjahr des Bundesrates durch eine besondere **politische Dynamik** gekennzeichnet. Deshalb dankt die Bundesregierung allen Mitgliedern des Bundesrates und vor allem seinem Sekretariat für den Einsatz, durch den die Mehrarbeit bewältigt werden konnte, die durch das Auslaufen der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bedingt war.

Daß trotz dieser Mehrarbeit eine ganze Reihe wichtiger Gesetzesvorhaben nicht mehr verabschiedet werden konnte, ist bedauerlich; es war sicher natürlich auch durch den Bundestagswahlkampf mit verursacht.

Das vor uns liegende Geschäftsjahr des Bundesrates wird durch die Diskussion über **Grundfragen des Bund-Länder-Verhältnisses** gekennzeichnet sein. Wie Ihre Rede, Herr Präsident, deutlich gemacht hat, hat die verfassungspolitische Entwicklung der letzten Jahre nicht nur bei der Bundesre-

gierung zu der Frage geführt, ob das bundesstaatliche System in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung noch den Anforderungen der 80er Jahre gerecht werden kann. Hier ist vor allem — auch dazu haben Sie einiges gesagt — an Fragen der **Mischfinanzierung** und natürlich der **Finanzausstattung der Gebietskörperschaften**, insbesondere des Bundes, zu denken.

Die Bundesregierung ist an einem intensiven Dialog mit den Landesregierungen und mit dem Bundesrat interessiert. Der Bundeskanzler wird die Regierungschefs der Länder noch für Dezember 1980 zu einem ersten Gespräch über Fragen der Finanzpolitik einladen. Ich darf Ihnen heute den Wunsch des Bundeskanzlers übermitteln, sich am 19. Dezember im Bundesrat zu Fragen des Bund-Länder-Verhältnisses, insbesondere auch zu Fragen des Zusammenwirkens von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, zu äußern.

Die Bundesregierung sieht Sie, Herr Bundesratspräsident, auf Grund der vielfach in schwierigen Situationen deutlich gewordenen **Vermittlerrolle des Saarlands** als besonders prädestiniert an, in der vor uns liegenden schwierigen Phase den Vorsitz im Bundesrat zu führen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Herr Präsident, in Namen des Bundeskanzlers und der Bundesregierung eine erfolgreiche Amtszeit.

**Präsident Zeyer:** Ich danke Ihnen, Herr Staatsminister. Ich erwidere die guten Wünsche des Bundeskanzlers und Ihre persönlichen guten Wünsche.

Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor.

Punkt 2 der Tagesordnung:

- a) **Gemeinsame Geschäftsordnung** des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)
- b) **Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses** nach Artikel 53 a des Grundgesetzes
- c) **Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes.**

Der Bundestag hat am 4. November 1980 die **unveränderte Weitergeltung dieser drei Geschäftsordnungen für seine 9. Wahlperiode** beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Wer den drei Geschäftsordnungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist  **einstimmig so beschlossen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Bundes-Apothekerordnung** — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 530/80).

Herr Senator Brückner, Bremen, hat sich zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Senator, Sie haben das Wort.

(A) **Brückner** (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bremen möchte mit diesem Antrag die Bundes-Apothekerordnung an einer Stelle ändern, an der wir in den Ländern in der Praxis Probleme bei der Durchführung haben. Die Probleme entstehen dann, wenn nicht die Approbationsordnung gewählt, sondern die Berufserlaubnis erteilt wird, wenn also in einem Einzelfall unter Auflagen des Landes inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Art die **Erteilung der Berufserlaubnis für einen Apotheker** zur Versorgung der Bevölkerung notwendig erscheint. Wir haben mit dieser Regelung bei der Erteilung der Berufserlaubnis für Ärzte, Zahnärzte oder auch für Tierärzte gute Erfahrungen gemacht. Solche Fälle treten z. B. dort auf, wo wir nicht genügend Ärzte einer bestimmten Disziplin im Krankenhaus oder im ambulanten Bereich haben. Wir haben für die Versorgung der hiesigen Bevölkerung von der Möglichkeit der Verlängerung der Erlaubniserteilung sehr oft Gebrauch gemacht.

In der Apothekerordnung ist eine solche Verlängerung nicht vorgesehen. Ich möchte Ihnen kurz schildern, wie notwendig sie im Einzelfall sein kann, wenn z. B. in einer Stadt oder in einem Stadtteil eine größere Anzahl Türken wohnen und in einer dort ansässigen Apotheke ein türkischer Apotheker angestellt ist. Dessen Tätigkeit muß nach der Bundes-Apothekerordnung in jedem Fall nach vier Jahren beendet sein. Das bedeutet vor allem für die dort wohnenden Türken wegen sprachlicher und anderer Barrieren möglicherweise eine **Verschlechterung der bisherigen Versorgung**.

(B) Wir möchten mit diesem Antrag die Möglichkeit erhalten, in solchen einzelnen Fällen die Erlaubniserteilung zu verlängern, damit die Versorgung an der genannten Stelle — gegebenenfalls zeitlich befristet — durchgeführt werden kann. Wenn diese Möglichkeit nicht gegeben ist, geschieht das, was in vielen Städten schon passiert ist: Dann wird nämlich die Approbation erteilt oder ihre Erteilung vielleicht sogar gerichtlich erzwungen. Die Approbationserteilung bedeutet aber, daß sich der Apotheker dann an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen kann. Sie ist nicht geeignet, einem türkischen Apotheker — so wie es bei Ärzten, Zahnärzten usw. der Fall ist — die Erlaubnis zu erteilen, mit einer bestimmten Auflage in einem bestimmten Versorgungsgebiet tätig zu werden.

Weil das so ist, haben wir den dringenden Wunsch, durch die Verlängerungsmöglichkeit die Praxis der Berufserlaubniserteilung zu verbessern. Im übrigen hätte diese Regelung auch eine Gleichstellung mit Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten zur Folge. Ich meine, es wäre gut, wenn in allen vier Versorgungsbereichen die gleiche Praxis angewandt würde, indem wir nicht in dem einen Fall davon Gebrauch machen und in dem anderen Fall eine Schlechterstellung ermöglichen.

Meine Damen und Herren, da dieses Anliegen in der kurzen Zeit, die unser Antrag vorgelegen hat, vielleicht nicht genügend erörtert und diskutiert werden konnte, stelle ich den Antrag, diesen Punkt heute zu vertagen, damit wir bis zur kommenden Sitzung die Gelegenheit nutzen können, weitere In-

formationen zu diesem Anliegen zu sammeln und die Möglichkeiten der Anwendung noch eingehender zu diskutieren. Ich hoffe, daß diesem Anliegen, das in allen Ländern die gleiche Problematik beinhaltet, in der kommenden Sitzung mehrheitlich Rechnung getragen werden kann. (C)

**Präsident Zeyer:** Meine Damen und Herren, der Antrag bedeutet **Zurückverweisung an die Ausschüsse**, über die ich zunächst abstimmen lasse.

Wer diesem Antrag zustimmt, möge dies durch Handzeichen bekunden. — Soweit ich sehe, besteht darüber **Einstimmigkeit**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Haftpflichtgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 507/80).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern, hat sich zu Wort gemeldet.

**Dr. Vorndran** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf betrifft die Haftung des Unternehmers für Unfälle beim Betrieb eines Schleppliftes. Naturgemäß hat das Land Bayern auf Grund seiner geographischen Lage ein besonderes Interesse an der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Aber es war nicht das Oberlandesgericht München, das schon 1972 den Skisport als einen Massen- und Volkssport bezeichnet und die Einführung einer Gefährdungshaftung für notwendig gehalten hat, sondern interessanterweise das Oberlandesgericht Celle. (D)

(Heiterkeit)

Worum geht es bei diesem Gesetz? Mit dem **Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften** vom 16. August 1977 wurde die bestehende Gefährdungshaftung für Unfälle beim Betrieb von Schienenbahnen vereinheitlicht und auf Schwebbahnen, also insbesondere Sessellifte und Kabinenseilbahnen, ausgedehnt. Skilifte hingegen wurden in das Gesetz und damit in die Gefährdungshaftung nicht mit einbezogen. Für **Schleppliftunfälle** haftet daher nach geltendem Recht der Unternehmer nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Nach heutigem Erkenntnisstand sind Schlepplifte nämlich, obwohl der Sicherheitszustand im allgemeinen gut und dementsprechend die absolute Zahl der Unfälle verhältnismäßig niedrig ist, keineswegs ungefährlicher als Schwebbahnen. Ihre Benutzung dürfte vielmehr sogar mit größeren Unfallrisiken verbunden sein. So betreffen nach den von der Rechtsschutzversicherung des Deutschen Skiverbandes genannten Zahlen ca. 90 % der gemeldeten Schadenereignisse Unfälle an Schleppliften. Ähnliche Ergebnisse liegen für Österreich vor.

Gerade Unfälle mit schwereren Verletzungen stehen dabei in erster Linie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage und den von ihr ausgehenden Gefahren. Zu denken ist etwa an das Reißen von Zugseilen, an defekte Schleppliftbühnen oder Hindernisse in der Schleppliftspur. Aber auch Stürze anderer

Dr. Vorndran (Bayern)

- (A) Liftbenutzer, die die mitbeförderten Skifahrer in Mitleidenschaft ziehen, verwirklichen das dem Betrieb eines Schleppliftes innewohnende Risiko. Die Ungeschicklichkeit des geschädigten Skifahrers ist daher, entgegen der früheren Annahme, nur eine von mehreren Unfallursachen.

In den genannten Fällen ist ein Verschulden des Liftunternehmers häufig nicht nachweisbar, insbesondere wenn der Lift ordnungsgemäß gewartet worden ist. Der verunglückte Skifahrer geht daher sehr oft leer aus. In anderen Fällen muß er das Verschulden des Liftunternehmers erst in langwierigen und kostspieligen Prozessen nachweisen, um zu einem Schadenersatz zu kommen. Zu berücksichtigen ist auch, daß die erwähnte, von den Schleppliften selbst bei sorgfältiger Überwachung und ordnungsgemäßem Betrieb ausgehende Gefahr eine große und immer noch zunehmende Zahl von Skifahrern betrifft.

So sind durch Schlepplifte allein im Winter 1978/79 in der Bundesrepublik insgesamt 84 Millionen Personen befördert worden, also etwa dreimal soviel wie die durch alle anderen Bahnen, z. B. Schwebbahnen und Standseilbahnen, Beförderten zusammengekommen. Diese tatsächlichen Feststellungen sprechen dafür, den Betrieb eines Schleppliftes ebenso wie den einer Schwebbahn der Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz zu unterstellen.

- (B) In Österreich haben diese Überlegungen bereits dazu geführt, die Schlepplifte einer Gefährdungshaftung zu unterwerfen. Diese Entscheidung hat sich dort sehr gut bewährt. Sie hat zu keinen nennenswerten Preiserhöhungen geführt. Die Zahl der einschlägigen Schadenersatzprozesse ist ganz wesentlich zurückgegangen.

Der vorliegende Entwurf zieht die Konsequenzen aus der dargestellten Situation. Er sieht vor, Schlepplifte in die nach dem Haftpflichtgesetz vorgesehene **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** einzubeziehen und sie damit den Schwebbahnen weitgehend gleichzustellen. Der Entwurf berücksichtigt aber auch, daß bei einem Schlepplift eine weitgehende Mitwirkung des Fahrgastes erforderlich ist und daß der Betrieb an eine Schlepplifte gebunden ist, die in besonderem Maße äußeren Einflüssen unterliegt.

Anders als bei Schwebbahnen soll deshalb die Haftung nicht erst bei höherer Gewalt, sondern bereits bei Vorliegen eines **unabwendbaren Ereignisses** ausgeschlossen sein. Das hat zur Folge, daß ein Unfall, der auf das Verhalten des Geschädigten selbst oder eines betriebsfremden Dritten zurückzuführen ist, keine Haftung auslösen kann, wenn der Betriebsunternehmer jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beachtet hat. Gleiches gilt für Unfälle, die sich aus dem Zustand der Schlepplifte ergeben. Das Fehlverhalten eines anderen Liftbenutzers hingegen muß sich der Unternehmer anrechnen lassen. Der Entwurf enthält somit eine Lösung, die die Interessen der Liftunternehmer und der Skifahrer in ausgewogener Weise berücksichtigt.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch darauf hinweisen, daß der Entwurf keinesfalls ein Beispiel für die allseits beklagte **Normenflut** darstellt. Er bringt vielmehr durch geringfügige Korrekturen eines bestehenden Gesetzes erhebliche Verbesserungen für den Teil unserer Bevölkerung, der sich dem Skisport verschrieben hat. (C)

Die beteiligten Ausschüsse haben den Gesetzentwurf befürwortet. Ich darf daher um Ihre Zustimmung bitten, den Entwurf mit der vom Rechtsausschuß empfohlenen Ergänzung der Begründung als Gesetzesinitiative des Bundesrates in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

**Präsident Zeyer:** Das Wort hat nun Herr Bundesminister Dr. Vogel.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Er kommt auch aus Bayern!)

**Dr. Vogel,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Jedermann wird verstehen, daß sich gerade die bayrischen Mitglieder des Bundesrates der hier aufgeworfenen Frage mit besonderer Liebe und auch mit besonderer Liebe für das Detail widmen. Ich möchte für die Bundesregierung die Bereitschaft erklären, bei der weiteren Durchdringung dieser Probleme in aller Offenheit mitzuwirken. Aber zu diesem Problemkreis sind drei Bemerkungen erforderlich.

Erstens. Das Skifahren ist eine Massenerscheinung; die Unfälle an Schleppliften sind es erfreulicherweise nicht, Herr Kollege Vorndran. Das, was Sie hier zur Regelung vorschlagen, ist in Bayern 1978 in 24 Fällen und 1979 in 23 Fällen praktisch geworden. Das zeigt, daß die Sorge einem Komplex gilt, bei dem das Verhältnis zwischen der Zahl der unfallfreien Benutzungen und derjenigen, die mit Unfällen verbunden sind, erfreulicherweise als besonders günstig angesehen werden kann. (D)

Zweitens. Ich glaube, Herr Kollege Vorndran, daß wir als an diesen Fragen besonders interessierte Landsleute und Kompatrioten nicht nur das enge Feld der Schlepplifte im Auge haben dürfen, sondern daß wir auch die **Auswirkungen auf andere Gebiete des Haftungsrechts** mit in den Blick nehmen müssen.

Drittens, und hier besteht in der Tat eine gewisse Divergenz: Ich bin geneigt, die eindringliche Mahnung, die der neugewählte Präsident vor einer halben Stunde an uns gerichtet hat, nämlich daß man nicht alles und jedes ohne Rücksicht auf die zahlenmäßige Bedeutung der Angelegenheit bis ins Detail regeln soll, noch in der nächsten Stunde im Ohr zu haben und in die praktische tägliche Arbeit mitzunehmen. Das bedeutet aber keine Weigerung, dabei mitzuhelfen und daran mitzuarbeiten, die Situation des hier betroffenen Personenkreises auch in Zukunft günstiger zu gestalten, als sie heute sein mag.

**Präsident Zeyer:** Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 507/1/80 vor.

Präsident Zeyer

- (A) Der Rechtsausschuß empfiehlt in Abschnitt I der Empfehlungsdruksache, den Gesetzentwurf mit der dort vorgeschlagenen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsvorschlag und dann über die Einbringung ab.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Änderungsvorschlag in Abschnitt I der Drucksache 507/1/80 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, **den Gesetzentwurf mit der soeben angenommenen Fassung der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 539/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Der vorliegende Antrag Hessens hat die Wiederbringung des vom Bundesrat in seiner Sitzung am 17. März 1978 beschlossenen Initiativgesetzentwurfs zum Ziel, der mit Ablauf der 8. Legislaturperiode hinfällig geworden ist. Der Gesetzentwurf muß gegenüber der früheren Fassung noch in wenigen Punkten redaktionell überarbeitet werden, um ihn dem aktuellen Gesetzgebungsstand anzupassen.

- (B) Das Büro des federführenden Ausschusses sollte damit beauftragt werden.

Wer mit dieser Maßgabe für die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 573/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der vorliegende Gesetzesantrag stimmt mit dem Initiativgesetzentwurf überein, den der Bundesrat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 beschlossen hat. Dieser Entwurf ist jedoch vom Bundestag der 8. Wahlperiode nicht mehr verabschiedet worden.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind, daß Herr Minister Dr. Günther, Hessen, als **Beauftragter des Bundesrates für die Beratung des**

**Gesetzentwurfs im Bundestag gemäß § 33 der Geschäftsordnung** erneut **bestellt** wird. (C)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Sozialgesetzbuchs (SGB)** — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — (Drucksache 526/80).

Wird das Wort gewünscht? — Frau Parlamentarische Staatssekretärin Fuchs, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, gibt eine Erklärung zu Protokoll<sup>\*)</sup>. Vielen Dank, Frau Staatssekretär!

Damit kommen wir zur Abstimmung. Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 526/1/80 vor.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziff. 1, 11 und 43 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 bis 6 en bloc! — Mehrheit.

Jetzt Ziff. 7 ohne die Teile in den eckigen Klammern. — Mehrheit.

Damit entfallen in Ziff. 8 die Absätze 2 und 3 in den runden Klammern.

Jetzt Abstimmung über den Abs. 1 in Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Damit entfallen die in eckige Klammern gesetzten Teile in Ziff. 7. (D)

Wir fahren mit Ziff. 10 fort. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11 ist bereits erledigt.

Ziff. 12 bis 14 en bloc! — Mehrheit.

Ziff. 15 zunächst ohne Begründung! — Mehrheit.

Wer will der Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Wir fahren mit Ziff. 16 fort. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 17.

Wir kommen zu Ziff. 18. — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20 bis 28 en bloc! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30 bis 42 en bloc! — Mehrheit.

Ziff. 43 ist bereits erledigt.

Ziff. 44 bis 50 en bloc! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

<sup>\*)</sup> Anlage 1

Präsident Zeyer

(A) Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich** (Drucksache 527/80).

Zur Berichterstattung für den federführenden Rechtsausschuß erteile ich Herrn Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern, das Wort.

**Dr. Vorndran** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für den Rechtsausschuß erstatte ich zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich folgenden Bericht.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Urteil vom 28. Februar 1980 ergänzende Regelungen zum Versorgungsausgleich gefordert, um nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Es hat als Beispiele insbesondere folgende Fälle aufgeführt, in denen ein **Härteausgleich** nach Durchführung des Versorgungsausgleichs erforderlich sei, daß nämlich aus dem Versorgungsausgleich keine Leistungen an den Berechtigten fließen, aus dem Versorgungsausgleich nur geringe Leistungen an den Berechtigten fließen, der Versorgungsausgleich beim Ausgleichspflichtigen zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit führt und infolgedessen eine Versorgungslücke bei einem unterhaltsberechtigten Ehegatten entsteht.

(B) Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen werden. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Regelungen nicht in allen Punkten den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nachkommen, teilweise aber auch über sie hinausgehen, und daß einige der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen — wenn überhaupt — nur unter Überwindung erheblicher praktischer Schwierigkeiten durchgeführt werden können.

Er schlägt deshalb einstimmig eine andere Regelung vor, die sich von dem Regierungsentwurf grundsätzlich insbesondere in folgenden Punkten unterscheidet:

Erstens. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß es geboten ist, den Versorgungsausgleich in vollem Umfang rückgängig zu machen, wenn an den Berechtigten keine Leistungen geflossen sind. Der Regierungsentwurf sieht ja insoweit bekanntlich vor, den **Rückausgleich** in allen Fällen mit einem Malus von mindestens 20 % zu belasten.

Zweitens. Soweit an den Berechtigten Leistungen geflossen sind, sollen diese nach Meinung des Rechtsausschusses in der Weise berücksichtigt werden, daß sie auf den Härteausgleich angerechnet werden. Eine prozentuale Kürzung der Versorgung des Verpflichteten entsprechend den Vorschlägen des Regierungsentwurfs hält der Rechtsausschuß nicht für sachgerecht, zumal der Kürzungssatz willkürlich gegriffen werden müßte.

Drittens. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß sowohl anzurechnende Leistungen als auch zu-

rückzugewährende Beiträge nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften, also unter Anwendung der Rentenformel, zu dynamisieren sind. (C)

Viertens. Soweit ein Härteausgleich zur Schließung von Unterhaltslücken beim Unterhaltsberechtigten erforderlich ist, ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß für die Entscheidung das Familiengericht zuständig sein soll.

Fünftens. Der Rechtsausschuß ist ferner der Meinung, daß in den soeben genannten Fällen ein Härteausgleich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch dann stattfinden müsse, wenn die Versorgung des Unterhaltsverpflichteten infolge des Versorgungsausgleichs nicht höher als der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt des Verpflichteten ist. Nach dem Regierungsentwurf findet in solchen Fällen ein Härteausgleich — wohl ungewollt — nicht statt.

Sechstens. Schließlich ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß in diesen Fällen des Härteausgleichs zugunsten des Unterhaltsberechtigten dafür zu sorgen ist, daß der Härteausgleich im Ergebnis nur dem Unterhaltsberechtigten zugute kommen soll.

Der Rechtsausschuß verkennt nicht, daß ein Teil seiner Vorschläge zu höheren finanziellen Belastungen als der Regierungsentwurf führen kann. Er ist der Auffassung, daß diese **Mehrausgaben verfassungsrechtlich geboten** sind. Im übrigen führt ein Teil der Vorschläge des Rechtsausschusses auch zu einer geringeren Belastung der öffentlichen Hand als der Regierungsentwurf. Die Auswirkungen im einzelnen können nicht geschätzt werden, weil nicht bekannt ist, auf welchen Grundlagen die Bundesregierung zu ihrer Kostenschätzung hinsichtlich der Vorschläge des Regierungsentwurfs gelangt ist. Der Rechtsausschuß hat deshalb zunächst vorgeschlagen, die Bundesregierung zu bitten, ihre Kostenschätzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse näher zu begründen. Unter Zugrundelegung der oben angeführten Grundsatzentscheidungen kommt der Rechtsausschuß zu einzelnen Empfehlungen, die ich aber aus Zeitgründen hier nicht anführen kann. (D)

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß sich der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** den meisten Vorschlägen des Rechtsausschusses angeschlossen hat, während der **Finanzausschuß** allen wesentlichen Vorschlägen des Rechtsausschusses mit Rücksicht auf die hierdurch möglicherweise für die öffentliche Hand entstehende höhere Kostenlast widersprochen hat.

**Präsident Zeyer:** Herr Bundesminister Dr. Vogel gibt eine Erklärung zu Protokoll<sup>\*)</sup>. Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, zur Abstimmung liegen Ihnen vor: Die Empfehlungen der Ausschüsse in Abschnitt I der Drucksache 527/1/80, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 527/2/80 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 527/3/80.

<sup>\*)</sup> Anlage 2

Präsident Zeyer

- (A) Ich stelle die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Abschnitt I Ziff. 1 und Ziff. 4 Buchst. a) der Drucksache 527/1/80 sowie über Ziff. 1 des hamburgischen Antrags zunächst zurück. Sie konkurrieren mit mehreren der nachfolgenden Empfehlungen. Über Ziff. 2 des hamburgischen Antrags lasse ich ganz zum Schluß abstimmen.

Wir beginnen die Abstimmung also mit Abschnitt I Ziff. 2. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 3! Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Ziff. 4 Buchst. a) ist zurückgestellt.

Ich rufe Ziff. 4 Buchst. b) auf, und zwar zunächst ohne den Inhalt der Klammer in der Begründung auf Seite 4. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit ist Ziff. 9 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziff. 1 des hamburgischen Antrags in Drucksache 527/2/80. Sollte Ziff. 1 dieses Antrages eine Mehrheit finden, sind die Ziff. 1 und 4 Buchst. a), Ziff. 5 und 8 sowie der Antrag Niedersachsens in Drucksache 527/3/80 erledigt.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Ziff. 1 des hamburgischen Antrags zustimmen. — Dies ist die Mehrheit.

- (B) Damit sind die Ausschlußempfehlungen in Ziff. 1, 4 Buchst. a), 5 und 8 sowie der niedersächsische Antrag erledigt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über Ziff. 6 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt Ziff. 6 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 und 9 sind erledigt.

Ziff. 10 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 10 Buchst. b)! — Mehrheit.

Wir stimmen nun noch über Ziff. 2 des hamburgischen Antrags in Drucksache 527/2/80 ab. Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich gehe davon aus, meine Damen und Herren, daß Sie damit einverstanden sind, daß das Büro des Rechtsausschusses notwendige redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Annahme der einzelnen Empfehlungen ergeben, vornehmen darf.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 12/80\*)** zusammengefaßten Beratungsgegen-

stände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:** (C)

10, 11, 15, 16, 18, 23 bis 30, 32 bis 35, 37 bis 40, 42 bis 45, 47 bis 51, 53 bis 56.

Zu Punkt 53 gibt Bayern eine Erklärung zu Protokoll\*).

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Berlin hat sich bei Tagesordnungspunkt 47 der Stimme enthalten.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Haftung für fehlerhafte Produkte** (Drucksache 520/79).

Wird zu dieser EG-Vorlage das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll\*\*).

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse, die Ihnen in der Drucksache 557/80 vorliegen, und zwar über Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a). — Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Buchst. b). (D)

Ziff. 1 Buchst. c)! — Mehrheit.

Buchst. d)! — Mehrheit.

Buchst. e)! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a)! — Minderheit.

Nun folgt die Abstimmung über Buchst. b). Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. c) und d)! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. a)! — Mehrheit.

Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 9 Buchst. a) und b)! — Mehrheit.

Buchst. c)! — Mehrheit.

Über Ziff. 10 bis 12 stimmen wir **gemeinsam** ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu dem Richtlinienvorschlag entsprechend **Stellung genommen**.

\*) Anlage 4

\*\*) Anlage 5

\*) Anlage 3

Präsident Zeyer

(A) Punkt 13 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln** und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (Drucksache 384/80).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse, die Ihnen in der Drucksache 384/1/80 vorliegen.

Ich lasse über die Ziff. 1 und 2 gemeinsam abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Sicherheit von Spielzeug** (Drucksache 443/80).

(B) Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 443/1/80. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. b)! — Minderheit.

Nun stimmen wir über Buchst. c) ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. d) und Ziff. 3! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der **Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen** (Drucksache 414/80).

Wird das Wort zu dieser EG-Vorlage gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 414/1/80.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, zu dem Richtlinienvorschlag entsprechend **Stellung zu nehmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die **Beihilfen für den Schiffbau** (Drucksache 522/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der Drucksache 522/1/80 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Abschnitt I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der **Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer** (Drucksache 431/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 431/1/80. Wir stimmen darüber ab, und zwar über Abschnitt I. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der EG-Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung der Grundnormen für den **Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Einzelpersonen der Bevölkerung gegen die Gefahren der Mikrowellen** (Drucksache 437/80).

Aus der Drucksache 437/1/80 ersehen Sie die Empfehlungen der Ausschüsse. Wir stimmen darüber ab, und zwar über Abschnitt I. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Richtlinienvorschlag entsprechend **Stellung zu nehmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

(C)

(D)

Präsident Zeyer

(A) Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer **Beihilfe des Europäischen Sozialfonds zur Sicherung des Einkommens der Arbeitnehmer im Schiffbau** (Drucksache 480/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 480/1/80 ersichtlich.

Wer für die Empfehlung unter Abschnitt I ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu der EG-Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (**Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**) (Drucksache 482/80).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 482/1/80 vor.

Abschnitt I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen.

(B) Wir haben nun noch über die Entschließung in Abschnitt II der genannten Drucksache abzustimmen. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Kleinbetragsverordnung (KBV)** (Drucksache 473/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in Drucksache 473/1/80 vor.

Zur Abstimmung rufe ich in der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache auf:

Ziff. II Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir haben nunmehr noch über die Entschließung unter Ziff. II der Empfehlungsdrucksache 473/1/80

zu befinden. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit. (C)

Die **Entschließung** ist demgemäß **angenommen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Approbationsordnung für Tierärzte** (Drucksache 244/80, zu Drucksache 244/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 244/2/80 vor.

Ich rufe in Abschnitt I der Drucksache Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich abschließend um die Schlußabstimmung. Wer will der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung zugestimmt.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe** (Drucksache 531/80).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 531/1/80 vor.

Ich rufe auf:

Abschnitt I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a) bis Ziff. 4 Buchst. b) gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. c)! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 19. Dezember 1980, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.46 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 492. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Parl. Staatssekretär Frau Fuchs (BMA)  
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Manche meinen, daß die Arbeiten zum **Sozialgesetzbuch** eher zu den Reformarbeiten zählen, die sich nicht besonders für Schlagzeilen eignen. Ich kann dem nicht so ohne weiteres zustimmen. Das Ziel einer größeren Transparenz und Klarheit im Sozialrecht dient nämlich elementar allen Bürgern. Es ist notwendig, daß dieses Bewußtsein in der öffentlichen Meinung noch stärker zutage tritt.

Auch der heute vorliegende Gesetzentwurf über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten dient diesem Ziel der größeren Rechtssicherheit. Es ist gelungen, die gemeinsamen Vorschriften aus den bestehenden Gesetzen herauszulösen, sie neu zu ordnen und übersichtlich darzustellen. Dadurch konnten mehrere hundert Vorschriften ganz oder teilweise gestrichen werden.

Die Normenflut, ein viel und oft zu Recht beklagtes Schlagwort, wurde somit erheblich eingedämmt. Nicht ohne eine gewisse Genugtuung können wir feststellen: Im sozialen Bereich wurde über das Problem der ausufernden Gesetzesflut nicht nur lamentiert, sondern auch gehandelt. Dies ist nicht nur deswegen wichtig, weil dadurch den zunehmenden Vorbehalten gegenüber zu viel Normierung, zu viel unübersichtlichen Vorschriften vorgebeugt wurde, sondern vor allem deshalb, weil daraus in der Konsequenz ein verbessertes Verhältnis der Bürger zu ihrem Staat resultiert.

Die Vorschriften des heute vorliegenden Entwurfs stehen in engem Zusammenhang mit dem Gesetz über das **Verwaltungsverfahren** und den **Sozialdatenschutz**, das der Bundesrat am 18. Juli dieses Jahres verabschiedet hat. Beide Teilgesetze regeln das Handeln der Sozialleistungsträger. Wegen dieses Zusammenhangs hat die Bundesregierung es als notwendig angesehen, diesen Entwurf möglichst schnell im Anschluß an den vorangegangenen Teil des Sozialgesetzbuchs einzubringen.

Der Entwurf wurde in den fünf beteiligten Ausschüssen des Bundesrates eingehend erörtert. Dabei ist die Bedeutung des Gesetzentwurfs, vor allem der Regelungen über

- die Vermeidung unnötiger medizinischer Doppeluntersuchungen,
- die Abwicklung von Schadensersatzansprüchen zwischen den Geschädigten und den Versicherungsträgern, wobei die Interessen der Geschädigten gewahrt werden,

voll anerkannt worden.

Zwei Ausschüsse haben Kritik an den Bestimmungen über die Arbeitsgemeinschaften geübt und beschlossen, keine diesbezüglichen Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen.

Arbeitsgemeinschaften gibt es bereits heute, und sie wird es auch in Zukunft geben. Die Praxis erfordert das. Nur sollten wir diese Gemeinschaften von ihren noch vorhandenen rechtlichen Unsicherheiten befreien. Das fördert deren Effektivität und schafft für Leistungsträger und Bürger übersichtliche Verhältnisse.

Dabei stellen wir in dem Ihnen vorliegenden Entwurf die Freiwilligkeit bei der gemeinsamen Erledigung von Aufgaben der Leistungsträger in den Vordergrund und tragen dafür Sorge, daß der Leistungsträger dem Bürger gegenüber verantwortlich bleibt.

Ich bitte Sie daher, in Ihrer Stellungnahme sich für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auszusprechen.

Im Kulturausschuß wurde eine Empfehlung angenommen, die Bundesausbildungsförderung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs herauszunehmen.

Lassen Sie mich bitte darauf hinweisen, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz bereits seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Teils vor nunmehr fast sechs Jahren Bestandteil des Sozialgesetzbuchs ist. Die Zusammenarbeit der das Bundesausbildungsförderungsgesetz anwendenden Behörden mit den Trägern anderer Sozialbereiche wurde in dieser Zeit gefestigt. Sie können in der Verwaltungspraxis feststellen, wie diese Zusammenarbeit den Studenten zugute kommt. Aus diesen und vielen anderen Gründen ist es allein sachgerecht, das Bundesausbildungsförderungsgesetz in diesem Gesetzentwurf zu belassen.

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit durch eingehende Erörterung, durch konstruktive Verbesserungsvorschläge und durch die Gewährung der erforderlichen Zustimmung bei der Erstellung des Sozialgesetzbuchs mitgewirkt. Hierfür danke ich Ihnen. Ich bin sicher, daß der eingeschlagene gute Weg auch bei der Behandlung des vorliegenden Entwurfs fortgesetzt wird.

## Anlage 2

## Erklärung

von Bundesminister Dr. Vogel (BMJ)  
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der zur Beratung anstehende Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich** ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 veranlaßt. Das Gericht hat entschieden, daß die Regelungen über den Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des Quasi-Splittings dem Grundgesetz entsprechen. Es hat jedoch gefordert, in bestimmten Fällen die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Versorgung des Verpflichteten zu mildern.

Der Entwurf der Bundesregierung trägt den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rech-

A) nung. Er sieht Maßnahmen zugunsten des Verpflichteten vor, wenn feststeht, daß die Versorgung des Verpflichteten spürbar gekürzt wird, ohne daß sich der Erwerb einer selbständigen Versicherungsanwartschaft angemessen für den Berechtigten auswirkt. Eine Verbesserung der Versorgung des Verpflichteten ist ferner vorgesehen, wenn bei ihm der Versicherungsfall eingetreten ist, der Berechtigte hingegen aus dem Versorgungsausgleich noch keine Rente erhält und auf Unterhaltsleistungen des Verpflichteten angewiesen ist. Für zurückliegende Zeiten sollen Nachzahlungen geleistet werden. In begrenztem Umfang kommen auch Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen und Kapitalbeträgen in Betracht.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht sich zwei Anforderungen gegenüber, deren Bedeutung auch in den Beschlüssen der Ausschüsse ihren Niederschlag gefunden hat. Zum einen gilt es, dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt nachzukommen. Zum anderen ist darauf zu achten, daß die zu erwartenden Kosten in Grenzen gehalten werden. Es besteht kein Zweifel daran, daß dem ersten dieser Ziele der Vorrang gebührt. Das Verfassungsrecht steht nicht zur Disposition. Die Kosten, die von der Versichertengemeinschaft und vom Steuerzahler aufzubringen sind, können aber nicht außer acht gelassen werden, wenn — teilweise, wie ich anerkenne, aus guten rechtspolitischen Gründen — Regelungen verlangt werden, die über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht unerheblich hinausgehen.

B) Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat die Auffassung geäußert, der im Regierungsentwurf vorgesehene Mindesteinbehalt von 20% des sonst maßgebenden Minderungs- oder Kürzungsbetrages sei mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbaren. Ich meine, diese Kritik läßt wesentliche Elemente des Urteils vom 28. Februar 1980 außer acht. Das Gericht hat die Verfassungswidrigkeit bestimmter Auswirkungen des Versorgungsausgleichs u. a. aus der „Spürbarkeit“ der Verschlechterung der Versorgung des Verpflichteten abgeleitet. Im Zusammenhang hiermit hat es mehrfach deutlich gemacht, daß die erforderliche ergänzende Regelung eine „Korrektur“ von „Härtefällen“ vorsehen muß. Diese Korrektur ist im Entwurf der Bundesregierung enthalten; die Forderung des Rechtsausschusses des Bundesrates, welcher der Finanzausschuß widersprochen hat, betrifft dagegen kein verfassungsrechtliches Gebot, sondern ein rechtspolitisches Anliegen, bei dessen Prüfung die zu erwartenden Mehrkosten zu berücksichtigen sind.

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ihre Kostenschätzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen weiteren Erkenntnisse näher zu begründen. Wir werden dies ohnehin tun. Ich möchte es allerdings nicht versäumen, auf folgendes hinzuweisen:

Die im Regierungsentwurf genannten Mehrkosten sind nicht die Kosten während einer Anlauf-

phase, sondern die Kosten im langjährigen Durchschnitt. Die Vorschriften des 1. Eherechtsreformgesetzes über den Versorgungsausgleich sind vor knapp 3 1/2 Jahren in Kraft getreten. Eine Vielzahl Geschiedener ist im Zeitpunkt der Scheidung zwischen 30 und 40 Jahre alt, wird also das Rentenalter erst nach mehr als zwei Jahrzehnten erreichen. Dies verdeutlicht, daß die Kosten des Entwurfs nicht exakt errechnet, sondern nur geschätzt werden können. Die Bundesregierung ist ungeachtet dessen bemüht, weitere rechtstatsächliche Erkenntnisse zu gewinnen. Anhand dieser Erkenntnisse werden wir unsere Schätzung überprüfen. Bei alledem darf aber eines nicht vergessen werden: Mit dem Entwurf soll einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Soweit dies und nur dies geschieht, sind die entstehenden Kosten unvermeidlich.

Es wurden Zweifel daran geäußert, ob die strengen Grenzen sachgerecht sind, die der Regierungsentwurf mehrfach vorsieht. Dies gilt nicht nur für den 20%igen Mindesteinbehalt, sondern auch für die Zwei-Jahres-Grenze des § 1587 q BGB i. d. F. des Entwurfs. Der Regierungsentwurf sieht hier vor, daß ein Härteausschleich nicht stattfindet, wenn aus der im Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Anwartschaft Leistungen an den Berechtigten gewährt wurden, die insgesamt ein zweijähriges Altersruhegeld übersteigen. Wie gegen alle festen Grenzen läßt sich auch hier leicht der Vorwurf der Willkür erheben. Ich bitte aber, folgendes zu bedenken: Der Regierungsentwurf sieht aus gutem Grunde vor, daß über die in Betracht kommenden Maßnahmen der Leistungsträger entscheidet. (D) Leistungsträger sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Dienstherrn und — in manchen Fällen — auch die Arbeitgeber. Die Entscheidungsbefugnis der Leistungsträger entspricht ihrer allgemeinen Befugnis zur Festsetzung der Versorgung. Man wird es den Leistungsträgern nicht zumuten können, und — das halte ich noch für wichtiger — man wird es auch den Rentnern und Pensionären nicht zumuten können, in diesem Bereich auf die Vorhersehbarkeit der Versorgungsleistungen, aber auch auf Gleichbehandlung durch die in Betracht kommenden Leistungsträger zu verzichten. Der 20%ige Mindesteinbehalt oder die Zwei-Jahres-Frist haben hier ihren guten Sinn; sie sollten nicht als willkürlich abgetan werden.

Ich begrüße es daher, daß auch die Ausschüsse des Bundesrates ausnahmslos davon abgesehen haben, eine allgemeine Generalklausel zur Lösung der anstehenden Probleme vorzuschlagen. Die Empfehlung, in den Unterhaltsfällen die Zuständigkeit der Familiengerichte und die Anwendung einer Generalklausel vorzusehen, stellt nicht die Grundkonzeption des Entwurfs in Frage; sie betrifft Sachverhalte besonderer Art, die noch weiter durchdacht werden können. Der Einwand des Rechtsausschusses, § 1587 r BGB i. d. F. des Regierungsentwurfs erschwere die Berechnung des Unterhalts, sollte freilich nicht überbewertet werden. In vielen Fällen läßt der Regierungsentwurf eine Feststellung des Unterhalts durch eine einzige einfache Rechnung zu. In anderen Fällen genügen einige wenige Näherungs-

- (A) rechnungen. In bestimmten Fallgestaltungen — wenn die Versorgung des Verpflichteten geringer ist als der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt — gibt es allerdings Berechnungsprobleme, bei denen man streiten kann, ob sie der Rechtsprechung überlassen werden können. Ein gewichtiges Argument für die Zuständigkeit der Familiengerichte ist das Ziel, die Entscheidung über den Unterhalt und über die wegen der Unterhaltspflicht zu erhöhende Versorgung in einer Hand zu belassen. Man wird diese Überlegung sorgfältig prüfen müssen. Dabei wird nicht außer acht bleiben können, daß eine solche Lösung die Rentner und Pensionäre zwingt, zur Behebung eines verfassungswidrigen Zustands die Gerichte anzurufen und damit eine gewisse Verzögerung in Kauf zu nehmen.

Lassen Sie mich abschließend eines hervorheben: Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts „alsbald“ zu erfüllen. Wir werden deshalb ohne Säumen gemeinsam überlegen müssen, wie wir unterschiedliche Auffassungen über Einzelheiten des Entwurfs überbrücken können. Die Bundesregierung wird das Ihre dazu beitragen, im Interesse der Betroffenen die baldige Verabschiedung des Gesetzes zu ermöglichen.

### Anlage 3

#### Umdruck 12/80

- (B) Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 493. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

##### Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 24. Oktober 1979 zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 528/80)

##### Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (Drucksache 521/80)

#### II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zu-

zustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

##### Punkt 15

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die harmonisierte Anwendung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 468/80, Drucksache 468/1/80)

##### Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung einer Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 469/80, Drucksache 469/1/80)

##### Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Durchsetzung von internationalen Normen für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung von Meeresverschmutzung in bezug auf den Schiffsverkehr in den Häfen der Gemeinschaft (Drucksache 445/80, Drucksache 445/1/80)

##### Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter (Drucksache 454/80, Drucksache 454/1/80)

##### Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend Beschränkungen der Investitionsbeihilfen  
— in der Milchproduktion  
— in der Schweineproduktion  
(Drucksache 486/80, Drucksache 486/1/80)

##### Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG

A) zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 467/80, Drucksache 467/1/80)

**Punkt 26**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 70/357/EWG zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 458/80, Drucksache 458/1/80)

**Punkt 27**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** (Drucksache 505/80, Drucksache 505/1/80)

**Punkt 28**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

B) Vorschlag für eine **Verordnung (EWG) des Rates zur Verteilung der für die Gemeinschaft verfügbaren Gesamtfangmöglichkeiten von Fischbeständen** oder Fischbestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1980 (Drucksache 459/80, Drucksache 459/1/80)

**Punkt 29**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** des Rates

- über eine Regelung zur **Förderung der Versuchsfischerei** und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmungen
- über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und zum **Ausbau des Fischereisektors** sowie zur Entwicklung des Aquakultursektors
- über die Koordinierung und Förderung der **Forschung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft** (Drucksache 479/80, Drucksache 479/1/80)

**Punkt 39**

Siebte **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 524/80, Drucksache 524/1/80)

**Punkt 47**

**Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs (BinSchSiV)** (Drucksache 304/80, Drucksache 304/1/80)

**Punkt 49**

**Verordnung zur Änderung des Fahrlehrerrechts** (Drucksache 317/80, Drucksache 317/1/80)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 30**

Vierte **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse** (Drucksache 488/80)

**Punkt 32**

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1981 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1981)** (Drucksache 493/80)

**Punkt 33**

**Verordnung über das Außerkrafttreten der ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten** (Drucksache 519/80)

**Punkt 34**

**Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 und der Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 510/80)

**Punkt 35**

**Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1981** (Drucksache 536/80)

**Punkt 37**

Sechste **Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz** (Drucksache 529/80)

**Punkt 38**

Achte **Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (8. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 8. UhAnpV)** (Drucksache 498/80)

(C)

(D)

(A) **Punkt 40**  
Verordnung zur Befreiung der Inhaber türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis (Drucksache 546/80)

**Punkt 42**  
Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 520/80)

**Punkt 43**  
Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 (GräbPauschSV 1979/80) (Drucksache 497/80)

**Punkt 44**  
Zwölfte Verordnung zur Änderung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 541/80)

**Punkt 45**  
Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) (Drucksache 485/80)

(B) **Punkt 48**  
Zweite Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 490/80)

**Punkt 50**  
Dritte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung (WoGV) (Drucksache 534/80)

**Punkt 51**  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) (Drucksache 535/80)

#### IV.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 53**  
Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 509/80, Drucksache 549/80, Drucksache 549/1/80)

**Punkt 54**  
Zustimmung zur Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates beim Bundesmi-

nister der Finanzen sowie Vorschlag für die Berufung eines Nachfolgers (Drucksache 315/80, Drucksache 315/1/80)

**Punkt 55**  
Benennung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Forschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Braunschweig-Völkenrode (Drucksache 489/80, Drucksache 489/1/80)

#### V.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung abzusehen:

**Punkt 56**  
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 558/80)

#### Anlage 4

##### Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern) zu Punkt 53 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung stimmt den Bestimmungsvorschlägen in den Ausschlußempfehlungen (BR-Drucksache 549/1/80) zu, behält sich jedoch vor, die Einführung des „rollierenden Systems“ auch beim Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu verlangen, wenn bei einem vergleichbaren Gremium das „rollierende System“ eingeführt wird und damit die Sitzverteilung der Bundesratsvertreter auf die Länder insgesamt neu erörtert werden muß.

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Staatssekretär Dr. Erkel (BMJ) zu Punkt 12 der Tagesordnung

Ziemlich genau vor zwei Jahren — am 1. Dezember 1978 — hat der Bundesrat schon einmal den Richtlinienvorschlag in seiner damaligen Fassung erörtert. Er hat — insoweit, wie ich meine, mit Recht — die beabsichtigte Harmonisierung grundsätzlich begrüßt, jedoch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen unterbreitet, die insbesondere die Ausnahme der Entwicklungsrisiken und der Sachschäden vom Anwendungsbereich der Richtlinie betreffen. Inzwischen liegen auch die Voten des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments vor. Die Kommission hat daraufhin einen geänderten Vorschlag vorgelegt, der den Gegenstand unserer heutigen Beratung bildet. Der Vorschlag ist auch Grundlage der Erörterungen ei-

A) ner Arbeitsgruppe des Rates, die Anfang 1980 aufgenommen wurden. Über das bisherige Ergebnis der Beratungen sowie die weiteren Versuche, die wirtschaftlichen und kostenmäßigen Auswirkungen der Richtlinie zu klären, ist in einer für die Beratungen in den Bundesratsausschüssen erstellten Aufzeichnung berichtet worden.

Die Fragen, die uns vor zwei Jahren beschäftigt haben, sind noch immer ungeklärt. Die Kommission hält entgegen dem Votum des Europäischen Parlaments daran fest, die Entwicklungsrisiken in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. Die mit den beteiligten Verbraucher- und Wirtschaftskreisen hierüber geführte Diskussion ist kontrovers geblieben. Das Problem liegt darin, daß man in diesem Bereich auf Vermutungen und Schätzungen angewiesen ist, weil Anschauungsmaterial aus der Vergangenheit über Zahl und Auswirkungen der Entwicklungsrisiken weitgehend fehlt. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß seit nunmehr fast drei Jahren im Arzneimittelbereich eine auch die Entwicklungsrisiken umfassende Gefährdungshaftung in Kraft ist, ohne daß negative Erfahrungen bekanntgeworden sind. In unseren Nachbarländern Frankreich und Belgien umfaßt die geltende Produkthaftung schon jetzt die Entwicklungsrisiken. Zu den kostenmäßigen Auswirkungen darf ich noch einmal auf die von der Versicherungswirtschaft mitgeteilten Angaben Bezug nehmen, nach denen die Richtlinie in der vorliegenden Fassung insgesamt

voraussichtlich eine durchschnittliche Prämienmehrbelastung von 0,2 Promille des Umsatzes nach sich ziehen würde. (C)

Auch bei den Sachschäden hält die Kommission an ihrem Vorschlag auf Einbeziehung fest, wobei zu berücksichtigen ist, daß lediglich die im privaten, nicht auch die im gewerblichen Bereich entstehenden Sachschäden erfaßt werden sollen. Zu der in Artikel 6 Buchstabe c der geänderten Fassung angesprochenen Frage des Schmerzensgeldes hat die Kommission inzwischen klargestellt, daß die Richtlinie das Schmerzensgeld nicht obligatorisch machen, sondern die Regelung dem innerstaatlichen Recht überlassen will. Wir werden zu gegebener Zeit prüfen müssen, ob nicht auch der deutsche Verbraucher Schmerzensgeld erhalten sollte, da davon auszugehen ist, daß die Mehrzahl der EG-Staaten Schmerzensgeld bei Produktschäden vorsehen wird.

Neu im geänderten Vorschlag ist die Ausnahme für landwirtschaftliche, handwerkliche und künstlerische Produkte. Ob diese Einbuße an Verbraucherschutz vertretbar ist, wird noch zu prüfen sein. Die Frage besitzt wegen aktueller Vorkommnisse im Agrarsektor eine besondere Brisanz. Ich teile auch die in den Ausschußberatungen zutage getretenen Zweifel, ob die gegenwärtige Formulierung eine sachgerechte Abgrenzung zu den industriell gefertigten Produkten erlaubt. Darüber wird noch weiter nachzudenken sein.

(B)

(D)